

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                          |
|---------------|------------------------------------------|
| Land          | Niedersachsen-Bremen                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen |
| Sachgebiet    | Pflegeversicherung                       |
| Abteilung     | -                                        |
| Kategorie     | Beschluss                                |
| Bemerkung     | -                                        |
| Rechtskraft   | -                                        |
| Deskriptoren  | -                                        |
| Leitsätze     | -                                        |
| Normenkette   | -                                        |

### 1. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 12 P 19/23 |
| Datum        | 25.01.2024   |

### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 20.1.2023 wird zur  ckgewiesen.

Au  ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanw  ltin F., G., f  r das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

### Gr  nde

I.

Die Beteiligten streiten   ber die Auszahlung eines Entlastungsbetrages nach [   45b SGB XI](#) in H  he von 1.620,00   f  r die Zeit vom 1.6.2020 bis 29.6.2021 an den Kl  ger als Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter.

---

Der 1971 geborene Klger ist der Sohn der am 29.12.1940 geborenen und am 29.6.2021 verstorbenen frheren Versicherten der Beklagten H. (Versicherte). Fr die Versicherte bestand vom 1.1.2019 bis 31.5.2021 eine Pflegebedrftigkeit nach Pflegegrad 1 und vom 1.6.2021 bis zu ihrem Tode nach Pflegegrad 2.

Im Januar 2022 beantragte der Klger unter Vorlage selbst ausgestellter Rechnungen fr im Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 fr die Versicherte erbrachte Boten- und Einkaufsgnge, jeweils 1,5 sowie Mund-Nase-Schutz-Masken zwischen jeweils 124,00  und 140,00  (insgesamt: 1.676,00 ) deren Erstattung bei der Beklagten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.1.2022 ab, weil der Klger nach seinen ihr gegenber noch im September 2021 gemachten eigenen Angaben in huslicher Gemeinschaft mit seiner Mutter gelebt habe. Eine Erstattung der eingereichten Rechnungen aus dem Entlastungsbetrag sei damit ausgeschlossen.

Den hiergegen vom Klger unter Verweis auf ein von der Versicherten getrenntes Wirtschaften und die (damalige) Maskenpflicht bei den erbrachten Hilfsttigkeiten eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.7.2022 aus den Grnden des Ausgangsbescheides zurck.

Hiergegen hat der Klger am 18.8.2022 zwei getrennte Klagen vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim erhoben (Kostenerstattung fr Boten- und Einkaufsgnge = vorliegendes Verfahren; Kostenerstattung fr Mund-Nase-Schutz-Masken = S 51 P 39/22) und zur Begrndung auf sein Widerspruchsvorbringen verwiesen, welches von der Beklagten nur unzureichend gewrdigt worden sei. Im vorliegenden Verfahren hat er ergnzend geltend gemacht, die Beklagte sei ihrer Beratungspflicht nicht nachgekommen, da bei ordnungsgemer Beratung ber den Ausschluss von Haushaltsangehrigen bei der Leistung des Entlastungsbetrages die Dienste eines Anderen fr die fraglichen Hilfsttigkeiten in Anspruch genommen worden wren. Im brigen sei der Widerspruchsbescheid schon deshalb insgesamt unrichtig, weil die Beklagte ein falsches Antragsdatum zugrunde gelegt habe.

Die Beklagte ist der Klage im vorliegenden Verfahren unter Bezug auf die von ihr im Widerspruchsbescheid genannten Grnde entgegengetreten.

Das SG hat die Klagen im Termin am 20.1.2023 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Die Klage zum Geschftszeichen S 51 P 39/22 (Kostenerstattung fr Mund-Nase-Schutz-Masken) hat es anschlieend durch gesondertes Urteil abgewiesen; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in diesem Urteil hat der Senat mit Beschluss vom 3.7.2023 (L 12 P 15/23 NZB) zurckgewiesen.

Mit Urteil vom 20.1.2023 hat das SG auch die Klage im vorliegenden Verfahren abgewiesen. Der Klger sei als Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter zwar aktivlegitimiert, jedoch sei die Auszahlung des Entlastungsbetrages an ihn bereits deshalb ausgeschlossen, weil er auch Pflegeperson seiner verstorbenen

---

Mutter gewesen sei. Aus den Sonderregelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie ergäbe sich insoweit nichts Anderes. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass der Versicherten die geltend gemachten Kosten auch tatsächlich entstanden seien. Vielmehr habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt, seine Mutter habe stattdessen lediglich â€œdann und wannâ€œ mal seine Stromkosten beglichen oder die Kosten für Einkäufe übernommen. Zudem stehe das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft dem Erstattungsanspruch entgegen: Zwar ergäbe sich diese Einschränkung nicht aus dem Gesetzeswortlaut, jedoch sei der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die Entlastung durch Inanspruchnahme von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe reichen könne. Mithin habe eine Kostenerstattung in Gemeinschaften, in denen regelmäßig â€œeine besondere Art des Zusammenhalts und der Hilfsbereitschaftâ€œ zu erwarten sei, ausgeschlossen werden sollen. Auf die Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs könne sich der Kläger schließlich ebenfalls nicht stützen. Die Versicherte habe die in Rede stehenden Hilfen vielmehr erhalten, ohne Vergütungsforderungen des Klägers ausgesetzt gewesen zu sein. Daher habe sie keinen berücksichtigungsfähigen Nachteil erlitten.

Gegen dieses ihm am 24.2.2023 zugestellte Urteil hat der Kläger am 16.3.2023 Berufung eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung von Rechtsanwältin F., G., für das Berufungsverfahren beantragt. Zur Begründung hat er auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen. Seinem Anspruch könne nicht entgegengehalten werden, dass seiner Mutter keine Kosten entstanden seien; zur Vorlage von Zahlungsbelegen sei er vielmehr nicht aufgefordert worden. Im übrigen stehe weder eine häusliche Gemeinschaft noch eine â€œPersonengleichheit von Pflegeperson und Leistungserbringerâ€œ der Zahlung des Entlastungsbetrages entgegen, weil eine â€œnachbarschaftliche Hilfeâ€œ auch die Hilfe einer â€œMitbewohnerinâ€œ einschlieÙe und Pflegepersonen jedenfalls dann die notwendigen Entlastungstätigkeiten verrichten dürften, wenn anerkannte Dienstleister â€œwie hierâ€œ nicht verfügbar gewesen seien.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäÙ,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 20.1.2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.1.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.7.2022 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm als Sonderrechtsnachfolger der verstorbenen H. 1.620,00â€€ zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend; die Berufungsbegründung enthalte demgegenüber keine neuen Gesichtspunkte.

---

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des  $\frac{1}{4}$ brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den sonstigen Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen haben.

II.

Der Senat hat  $\frac{1}{4}$ ber die Berufung gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden k $\ddot{u}$ nnen, weil er sie einstimmig f $\frac{1}{4}$ r unbegr $\frac{1}{4}$ ndet und eine m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung nicht f $\frac{1}{4}$ r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind zuvor angeh $\ddot{u}$ rt worden; ihrer Zustimmung hat es nicht bedurft ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die zul $\ddot{a}$ ssige Berufung ist nicht begr $\frac{1}{4}$ ndet. Der als Sonderrechtsnachfolger ([Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#)) seiner Mutter zur Geltendmachung des streitigen Anspruchs aktivlegitimierte Kl $\ddot{a}$ xger kann mit seinem Begehren auch zur  $\ddot{U}$ berzeugung des Senats jedenfalls deshalb nicht durchdringen, weil schon ein Anspruch der Versicherten hierauf bei  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  Inanspruchnahme eines pflegenden Angeh $\ddot{u}$ rigen nicht entstehen konnte. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten und des SG sind deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das SG hat in seinem Urteil zutreffend zun $\ddot{a}$ chst auf [Â§ 45b SGB XI](#) in der f $\frac{1}{4}$ r den Fall noch ma $\ddot{g}$ geblichen, bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (SGB XI a.F.) als vorrangig in Betracht kommende gesetzliche Grundlage f $\frac{1}{4}$ r den streitigen Anspruch abgestellt. Danach haben Pflegebed $\frac{1}{4}$ rftige in h $\ddot{a}$ uslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in H $\ddot{o}$ he von bis zu 125,00  $\hat{=}$  monatlich. Der Betrag ist dabei zweckgebunden einzusetzen f $\frac{1}{4}$ r qualit $\ddot{a}$ tsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angeh $\ddot{u}$ riger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur F $\ddot{u}$ hrung der Selbst $\ddot{a}$ ndigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebed $\frac{1}{4}$ rftigen bei der Gestaltung ihres Alltags ([Â§ 45b Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#) a.F.). Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgesch $\ddot{u}$ pft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr  $\frac{1}{4}$ bertragen werden ([Â§ 45b Abs. 1 Satz 5 SGB XI](#) a.F.). Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus [Â§ 45b Abs. 2-4 SGB XI](#) a.F. Hiernach haben die Beklagte und das SG den Anspruch des Kl $\ddot{a}$ xgers im Ergebnis zurecht verneint; das Vorbringen des Kl $\ddot{a}$ xgers und die erneute  $\ddot{U}$ berpr $\frac{1}{4}$ fung der Sach- und Rechtslage im Berufungsverfahren rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Der Kl $\ddot{a}$ xger war im streitigen Zeitraum unwidersprochen  $\hat{=}$  pflegender Angeh $\ddot{u}$ riger  $\hat{=}$  seiner Mutter, zu dessen Entlastung der Betrag nach [Â§ 45b SGB XI](#) aber gerade eingesetzt werden soll  $\hat{=}$  u.a. um den Pflegebed $\frac{1}{4}$ rftigen zu helfen, m $\ddot{g}$ lichst lange in ihrer h $\ddot{a}$ uslichen Umgebung zu bleiben (zur Zielsetzung der Angebote allgemein eingehend [BT-Drs. 18/1798, S. 34](#) ff. sowie [BT-Drs. 18/5926, S. 132](#)). Damit ist es unvereinbar, die gerade von diesen

---

â pflegenden Angeh rigen und vergleichbar Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Pflegendeâ erbrachten Leistungen hiernach abzurechnen (vgl. Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 2.6.2022 â [L 12 P 35/21](#)). Ob es sich bei den Leistungen des Kl gers dar ber hinaus um entsprechend âqualit ts gesicherte Leistungenâ handelte, ob und in welchem Umfang diese der Versicherten tats chlich in Rechnung gestellt wurden und ob ihrer Erstattung dabei ggf. zus tzlich entgegensteht, dass der Kl ger im streitigen Zeitraum mit seiner Mutter in h uslicher Gemeinschaft bzw. in âWohngemeinschaftâ lebte, bedarf vor diesem Hintergrund keiner weiteren Er rterung. Hierauf kommt es vielmehr nicht (mehr) an.

Der Kl ger kann seinen (Erstattungs-)Anspruch auch nicht auf eine sonstige gesetzliche Grundlage st tzen. Insbesondere f hren die Sonderregelungen zur Bew ltigung der Corona-Pandemie â wie die Beklagte und das SG ebenfalls bereits zurecht festgestellt haben â nicht zu einer anderen Beurteilung. Dies folgt bereits daraus, dass f r die Versicherte, die sowohl vor als auch w hrend der Corona-Pandemie ausschlie lich von ihrem Sohn als nicht erwerbsm ngige Pflegeperson im Sinne von [  19 SGB XI](#) gepflegt und betreut wurde und auch â soweit ersichtlich â allein von diesem Hilfen im Sinne der fraglichen Alltagsunterst tzungsleistungen in Anspruch nahm, ein durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Einzelfall im h uslichen Bereich verursachter pflegerischer Versorgungsengpass weder glaubhaft gemacht wurde noch vorgelegen haben kann (vgl. LSG, Urteil vom 24.11.2022 â [L 6 P 16/22](#), juris Rn.  55; LSG Baden-W rttemberg, Beschluss vom 9.11.2020 â [L 4 P 3250/20 ER-B](#)). Im  brigen aber sieht auch die insoweit einschlie ige Bestimmung des [  150 Abs.  5b](#), 5c SGB  XI keine Einbeziehung â pflegender Angeh riger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegendeâ in den Kreis â andererâ Hilfeleistungserbringer nach [  45b SGB  XI](#) vor.

Auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann sich der Kl ger schlie lich ebenfalls nicht mit Erfolg st tzen. Abgesehen davon, dass f r einen â von ihm allerdings auch nur pauschal behaupteten â Beratungsfehler der Beklagten zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach [  45b SGB  XI](#) a.F. nichts ersichtlich ist, kann auch ein konkreter sozialrechtlicher Nachteil der Versicherten nicht erkannt werden. Das Berufungsvorbringen, es sei eine â haltlose Falschbehauptungâ, dass er f r seine Hilfs- und Unterst tzungs tigkeiten keine Entlohnung verlangt habe, ersetzt den hier ber erforderlichen konkreten Nachweis (vgl. erneut LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., juris Rn.  23) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [  183, 193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision ([  160 Abs.  2 SGG](#)) liegen nicht vor.

### III.

Aus den genannten Gr nden war auch der Antrag des Kl gers, ihm PKH f r das Berufungsverfahren unter Beiordnung einer Rechtsanw ltin zu bewilligen,

---

abzulehnen.

PKH unter Beiordnung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin erhält  
gem. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Satz 1, 121 ZPO](#) eine Partei  
nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung  
hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hiervon  
konnte nach dem Gesagten ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse des Klägers bereits zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-  
Antrages nicht ausgegangen werden.

Die Entscheidung über die Ablehnung der PKH ist nicht anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Ä

Ä

Erstellt am: 30.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024